S 11 AL 759/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld Leistungsgruppenzuordnung Lohnsteuerklassenwechsel von Ehegatten Änderung der Verhältnisse nicht bestandskräftiger Verwaltungsakt Nichtgeltung des § 330 Abs 1 SGB III Berücksichtigung der günstigeren Steuerklassenkombination rückwirkende Aufhebung ständige Rechtsprechung
Leitsätze	Die Einschränkung des § 330 Abs 1 SGB III gilt nicht in Rechtsbehelfsverfahren gegen nicht bestandskräftige Verwaltungsakte.
Normenkette	SGB X § 44 Abs 1 S 1 SGB III § 330 Abs 1 F: 1997-03-24 SGB X § 48 Abs 1 S 2 Nr 1 SGB X § 48 Abs 2 SGB III § 330 Abs 3 F: 1997-03-24 SGB III § 137 Abs 4 S 1 Nr 1 F: 1997-03-24

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 759/99
Datum	06.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 472/00
Datum	27.06.2003

3. Instanz

Datum	27.07.2004

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die

auÃergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt hÃ¶heres Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. April 1999 nach einem Steuerklassenwechsel.

Der im Jahre 1947 geborene KlÃ¤ger ist verheiratet. Zu Beginn des Jahres 1999 war auf seiner Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse V, bei seiner Ehefrau die Lohnsteuerklasse III eingetragen. Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger Alg ab dem 2. MÃ¤rz 1999 in HÃ¶he von 256,27 DM wÃ¶chentlich. Dabei legte sie ein monatliches Bruttoentgelt von 3.673,37 DM und die Leistungsgruppe D (Lohnsteuerklasse V) zu Grunde (Bewilligungsbescheid vom 8. MÃ¤rz 1999).

Zum 1. April 1999 erfolgte eine ÃnderUng der Lohnsteuerklassen. Nunmehr wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger die Lohnsteuerklasse III, fÃ¼r seine Ehefrau die Lohnsteuerklasse V eingetragen. Die Ehefrau des KlÃ¤gers erhielt im April 1999 BezÃ¼ge in HÃ¶he von 3.085,60 DM ("gesamt brutto") bzw 2.832,57 DM ("Steuer-brutto"). Der KlÃ¤ger richtete am 14. Juni 1999 ein Schreiben an die Beklagte, in dem er auf die ÃnderUng der Lohnsteuerklasse zum 1. April 1999 hinwies. Er bat, rÃ¼ckwirkend zum ÃnderUngszeitpunkt die nunmehr zutreffende Eingruppierung bei der Berechnung anzuwenden. Er beantrage AbÃ¤nderung des Bescheides. Sollte den AntrÃ¤gen nicht stattgegeben werden, sei dieses Schreiben als Widerspruch zu bewerten. Die Beklagte wertete dieses Schreiben als Widerspruch gegen den Alg-Bewilligungsbescheid vom 8. MÃ¤rz 1999 und gleichzeitig als ÃberprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Den Widerspruch wies sie als unzulÃ¤ssig (verfristet) zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 1999).

Durch Bescheid vom 7. Juli 1999 lehnte die Beklagte den Antrag auf ÃberprÃ¼fung der Entscheidung vom 8. MÃ¤rz 1999 ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies sie durch Bescheid vom 29. Juli 1999 zurÃ¼ck. Angesichts des Verdienstes der Ehefrau im April 1999 entsprÃ¤chen die ab April eingetragenen Lohnsteuerklassen nicht dem VerhÃ¤ltnis der monatlichen Arbeitsentgelte gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs 4 Nr 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), weshalb eine ÃnderUng des Bewilligungsbescheides gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X zu Recht abgelehnt worden sei.

Der KlÃ¤ger hat gegen die genannten Bescheide am 5. August 1999 Klage zum Sozialgericht (SG) Wiesbaden erhoben, das das Begehren als zwei getrennte Klagen behandelt hat. Die Klage gegen den Bescheid vom 8. MÃ¤rz 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 1999 (verfristeter Widerspruch vom 14. Juni 1999) hat es durch Gerichtsbescheid vom 29. November 1999 (S 11 AL 737/99) abgewiesen. Hiergegen wurde keine Berufung eingelegt.

Auf die vorliegende Klage gegen den Bescheid vom 7. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 1999 hat das SG durch Gerichtsbescheid vom

6. MÃ¤rz 2000 die soeben genannten Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Bewilligungsbescheid Ã¼ber Alg vom 8. MÃ¤rz 1999 abzuÃ¤ndern und dem KlÃ¤ger ab 1. April 1999 Alg nach Leistungsgruppe C zu bewilligen. Hinsichtlich des Leistungszeitraums vom 2. MÃ¤rz 1999 bis 31. MÃ¤rz 1999 hat es die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, fÃ¼r April 1999 sei auf Seiten des KlÃ¤gers von 3.673,37 DM und auf Seiten seiner Ehefrau von 2.832,57 DM an Einkommen auszugehen. GemÃ¤Ã Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III sei auf das VerhÃ¤ltnis der beiden Einkommen der Grundsatz steuerlicher ZweckmÃ¤Ãigkeit anzuwenden. Die Steuerklasse V fÃ¼r den hÃ¶her verdienenden Ehegatten sei immer unzweckmÃ¤Ãig. Da der KlÃ¤ger vorliegend der hÃ¶her verdienende sei, habe er seine bisherige Steuerklasse in eine ihm gÃ¼nstigere Steuerklasse Ã¤ndern dÃ¼rfen. Die von ihm gewÃ¤hlte Steuerklasse III sei gÃ¼nstiger als die bisherige Steuerklasse V. Dem stehe auch nicht entgegen, dass vorliegend die Steuerklassenkombination IV/IV noch gÃ¼nstiger wÃ¤re als die Steuerklassenkombination III/V.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Nachdem das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte auf das Urteil des erkennenden Senats vom 4. September 2001 (B 7 AL 84/00 R) hingewiesen hatte, nach der ein zweckmÃ¤Ãiger Lohnsteuerklassenwechsel iS des Â§ 137 Abs 4 Nr 1 SGB III auch dann vorliegt, wenn die neu gewÃ¤hlte Lohnsteuerklassenkombination nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug fÃ¼hre, hat die Beklagte ausgefÃ¼hrt, sie sei nicht verpflichtet, ihre Bewilligungsentscheidung entsprechend dieser neuen Rechtsprechung zu Ã¤ndern. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei lediglich eine ÃberprÃ¼fung im Rahmen des Â§ 44 SGB X. Auf Grund der in Â§ 330 Abs 1 SGB III getroffenen Sonderregelung sei die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 4. September 2001 als Entstehung einer stÃ¤ndigen Rechtsprechung anzusehen. Erst ab dem Zeitpunkt der Zustellung dieses Urteils seien entgegenstehende Bescheide, die auf der frÃ¼heren Rechtsansicht beruhen, zu Ã¤ndern.

Das LSG hat durch Urteil vom 27. Juni 2003 die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es ausgefÃ¼hrt, die Beklagte gehe nunmehr selbst davon aus, dass die Wahl der Lohnsteuerklasse III durch den KlÃ¤ger zum 1. April 1999 zumindest gÃ¼nstiger und damit iS des Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III zu berÃ¼cksichtigen gewesen sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten stehe einer Aufhebung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit auch nicht Â§ 330 Abs 1 SGB III entgegen. Die Rechtsprechung zu Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III habe sich durch das Urteil des BSG vom 4. September 2001 nicht geÃ¤ndert. Der Regelungsgehalt des am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Â§ 137 Abs 4 SGB III weiche wesentlich vom Regelungsgegenstand des frÃ¼heren Â§ 113 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) ab. Die frÃ¼here â auch von der Beklagten zitierte Rechtsprechung des BSG â sei nicht mehr maÃgebend. Der in der zitierten Entscheidung formulierte Grundsatz, dass ein zweckmÃ¤Ãiger Lohnsteuerklassenwechsel auch dann vorliege, wenn die neu gewÃ¤hlte Lohnsteuerklassenkombination nicht zum geringsten, aber zu einem geringeren Lohnsteuerabzug fÃ¼hre, stelle deshalb keine Ãnderung der Rechtsprechung dar, vielmehr handele es sich um eine erstmalige Konkretisierung einer gesetzlichen

Neuregelung. Die Rechtsauffassung der Beklagten hÃ¤tte im Ãbrigen die nicht zu rechtfertigende Konsequenz, dass Betroffene dann gÃ¼nstiger stÃ¼nden, wenn die Rechtslage durch eine hÃ¶chstrichterliche Entscheidung noch nicht geklÃ¤rt sei, eine andere â von der Praxis der ArbeitsÃ¤mter abweichende â Auslegung mithin nicht vorliege. FÃ¼r solche Antragsteller greife Â§ 44 Abs 1 SGB X ohne weiteres ein. Ein Betroffener, der sich zudem auch auf ein Urteil des BSG stÃ¼tzen kÃ¶nne, wÃ¤re demgegenÃ¼ber von den Rechtsvorteilen dieser Norm ausgeschlossen.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Revision. Sie rÃ¼gt eine Verletzung des Â§ 330 Abs 1 SGB III. Im vorliegenden Fall finde Â§ 44 SGB X und nicht Â§ 48 SGB X Anwendung. Ãber den Antrag des KlÃ¤gers, wegen der Ãnderung der Lohnsteuerklasse ab 1. April 1999 hÃ¶heres Alg zu erhalten, sei bereits durch den Gerichtsbescheid des SG vom 29. November 1999 rechtskrÃ¤ftig entschieden worden. Dies folge auch aus dem Antrag, den der KlÃ¤ger in dem dortigen Rechtsstreit gestellt habe. Denn dieser habe beantragt, den Bescheid vom 8. MÃ¤rz 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 1999 aufzuheben "und die Arbeitslosenunterstützung des KlÃ¤gers nach Lohnsteuerklasse III vorzunehmen". Mithin stehe Â§ 330 Abs 1 SGB III einer Aufhebung der angefochtenen Bescheide im Wege des Zugunstenverfahrens gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X entgegen. Der Verwaltungsakt beruhe auf einer Rechtsnorm, die nach seinem Erlass in stÃ¤ndiger Rechtsprechung anders als durch das Arbeitsamt ausgelegt worden sei. Das LSG habe das Urteil des 11. Senats des BSG vom 29. Juni 2000 (SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 9) nicht berÃ¼cksichtigt. Nach dieser Entscheidung werde nicht vorausgesetzt, dass eine Ãnderung der Rechtsprechung des Revisionsgerichts stattgefunden habe, die Rechtsfrage mithin in den Entscheidungen des Gerichts bisher anders beurteilt worden sei. Eine "stÃ¤ndige Rechtsprechung" iS des Â§ 330 Abs 1 SGB III sei auch dann zu bejahen, wenn die Auslegung einer Rechtsnorm erstmals hÃ¶chstrichterlich klargestellt worden sei. Eine stÃ¤ndige Rechtsprechung iS des Â§ 152 Abs 1 AFG kÃ¶nne nach dem genannten Urteil des BSG bereits dann vorliegen, wenn nur eine Entscheidung des BSG ergangen sei. Voraussetzung sei, dass mit diesem Urteil eine Klarstellung der Rechtslage erfolgt sei, wobei die Rechtsnorm, auf der der Verwaltungsakt beruhe, nach dessen Erlass anders als durch die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit (BA) ausgelegt worden sein mÃ¼sse. Es genÃ¼ge somit auch eine hÃ¶chstrichterliche Klarstellung der Rechtslage gegenÃ¼ber einer abweichenden Auslegung der Norm durch die Verwaltung. Der zu korrigierenden Entscheidung mÃ¼sse ursprÃ¼nglich eine generelle und grundsÃ¤tzlich in allen gleich gelagerten FÃ¤llen praktizierte Handhabung der maÃgeblichen Vorschrift durch die Verwaltung zu Grunde gelegen haben. Die von ihr â der Beklagten â bei Erlass des Bewilligungsbescheides vom 8. MÃ¤rz 1999 vertretene Rechtsauffassung habe der damaligen Fassung der zu Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III ergangenen und erst am 28. MÃ¤rz 2002 geÃ¤nderten Sammelanweisungen entsprochen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass Â§ 330 Abs 1 SGB III gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz verstoÃe. Die Norm wirke sich vielmehr in Ã¤hnlicher Weise aus wie eine Stichtagsregelung, die als zeitliche Differenzierung in der Form der Typisierung grundsÃ¤tzlich hinzunehmen sei, sofern sie sich als notwendig erweise, am gegebenen Sachverhalt orientiere und sachlich vertretbar sei. Entstanden sei die

stÃ¤ndige Rechtsprechung zu Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III also erst mit der Zustellung des Urteils des BSG vom 4. September 2001, sodass der hier im Streit stehende Zeitraum (1. April 1999 bis 31. Dezember 1999) gÃ¤nzlich vor der Entstehung der stÃ¤ndigen Rechtsprechung liege.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. Juni 2003 sowie den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden vom 6. MÃ¤rz 2000 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er beruft sich auf den Inhalt des angefochtenen Urteils. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt er vor, Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers sei gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X zu entscheiden. Doch selbst wenn es sich um einen Fall des Â§ 44 SGB X handele, so erlaube der von der Beklagten vorgetragene Sachverhalt keine Anwendung des Â§ 330 Abs 1 SGB III, denn die Regelung des Â§ 137 Abs 4 Satz 1 SGB III sei bereits vor der Entscheidung des BSG eindeutig gewesen.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begrÃ¼ndet. Die Entscheidung des LSG beruht zwar mÃ¶glicherweise auf einer Verletzung des Â§ 330 Abs 1 SGB III (Â§ 330 Abs 1 SGB III idF des AFRG vom 24. MÃ¤rz 1997 â BGBl I 594) iVm Â§ 44 SGB X, stellt sich jedoch gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) aus anderen GrÃ¼nden als richtig dar. Der KlÃ¤ger hat einen Antrag gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 SGB X an die Beklagte gerichtet, den die Beklagte unzutreffender Weise als Antrag nach Â§ 44 Abs 1 SGB X behandelt hat (vgl hierzu unter 1.). Dieser Antrag war auch begrÃ¼ndet, weil zum 1. April 1999 mit dem Wechsel der Lohnsteuerklasse eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse eingetreten ist, die zu Gunsten des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen war (hierzu unter 2.). Auch die Norm des Â§ 48 Abs 2 SGB X steht einer BerÃ¼cksichtigung der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse mit Wirkung ab 1. April 1999 nicht entgegen (vgl unter 3.).

1. Der Antrag des KlÃ¤gers ist gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 SGB X iVm Â§ 330 Abs 3 SGB III (Abs 3 ebenfalls idF des AFRG, aaO) zu beurteilen. Der KlÃ¤ger richtete am 14. Juni 1999 ein Schreiben an die Beklagte, in dem er auf die Ãnderung der Lohnsteuerklasse (Wechsel in Lohnsteuerklasse III) zum 1. April 1999 hinwies. Er beantragte dabei ausdrÃ¼cklich die AbÃ¤nderung des Bewilligungsbescheides Ã¼ber Alg vom 8. MÃ¤rz 1999 rÃ¼ckwirkend zum Ãnderungszeitpunkt 1. April 1999. Der KlÃ¤ger hat mithin bereits formal gerade nicht Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 8. MÃ¤rz 1999 von Anfang an gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X beantragt, sondern dessen Ãnderung, weil eine Ãnderung in seinen VerhÃ¤ltnissen eingetreten war. Die rechtliche Bedeutung dieses Antrags hat die Beklagte verkannt, soweit sie den Antrag von vornherein als Antrag gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X bzw als (verfristeten) Widerspruch gegen den ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid vom 8. MÃ¤rz 1999 behandelt hat. Auch aus der prozessualen

Vorgehensweise des SG Wiesbaden nach der Klageerhebung am 5. August 1999 kann nichts anderes zu Lasten des KlÃ¤gers folgen. Das SG hat die einheitlich erhobene Klage des KlÃ¤gers getrennt und lediglich hinsichtlich der Verfristetheit des Widerspruchs vom 14. Juni 1999 (Widerspruchsbescheid vom 28. Juni 1999) die Klage durch Gerichtsbescheid vom 29. November 1999 abgewiesen (Az: S 11 AL 737/99). Der Gerichtsbescheid vom 29. November 1999 befasst sich dabei ausschlieÃlich mit der Frage, ob der "Widerspruch" des KlÃ¤gers vom 14. Juni 1999 verfristet war, was das SG zutreffenderweise bejaht hat. Eine materiell-rechtliche Entscheidung Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der HÃ¶he des dem KlÃ¤ger zustehenden Alg ab 1. MÃ¤rz 1999 bzw ab 1. April 1999 wird in dem Gerichtsbescheid jedoch gerade nicht getroffen. Weder aus der Entscheidungsformel (Tenor) noch aus den EntscheidungsgrÃ¼nden dieses Gerichtsbescheides kann mithin abgeleitet werden, Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X ab 1. April 1999 sei bereits bestands- bzw rechtskrÃ¤ftig entschieden worden. Soweit die Beklagte hierzu auf die Antragstellung durch den KlÃ¤ger im Prozess hinweist â "ArbeitslosenunterstÃ¼tzung nach der Steuerklasse III vorzunehmen" â hat das SG Ã¼ber diesen Antrag inhaltlich in dem Gerichtsbescheid gerade nicht befunden. DarÃ¼ber hinaus ist zu berÃ¼cksichtigen, dass das SG diesen Antrag von sich aus fÃ¼r den Gerichtsbescheid formuliert hat, sodass dem KlÃ¤ger aus der prozessrechtlichen Vorgehensweise des SG â Aufspaltung der ursprÃ¼nglich einheitlich erhobenen Klage und Formulierung eines Antrags "fÃ¼r" den KlÃ¤ger im Gerichtsbescheid â nicht der Nachteil erwachsen darf, dass bereits Ã¼ber "seinen Antrag" durch Gerichtsbescheid materiell-rechtlich entschieden worden sei.

Soweit die Beklagte schlieÃlich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgetragen hat, Â§ 44 Abs 1 SGB X iVm Â§ 330 Abs 1 SGB III finde im vorliegenden Falle Anwendung, weil der Wortlaut des Â§ 44 Abs 1 SGB X nahe lege ("auch nachdem er unanfechtbar geworden ist"), dass fÃ¼r jeden Fall der ÃberprÃ¼fung â auch nicht bestandskrÃ¤ftiger Bescheide â Â§ 44 SGB X einschlÃ¤gig sei, so verkennt sie die Tragweite des Â§ 44 Abs 1 SGB X. WÃ¼rde man dieser Rechtsansicht beitreten, so wÃ¼rde sich jeder Rechtsbehelf gegen einen nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt als Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X darstellen. Zwar ist nach dem Wortlaut des Â§ 44 Abs 1 SGB X nicht Voraussetzung des Zugunstenverfahrens, dass der rechtswidrige Verwaltungsakt bereits unanfechtbar ist. Wenn die Rechtsbehelfsfristen noch laufen, wird das Verfahren nach Â§ 44 SGB X im Regelfall aber nicht benÃ¶tigt (vgl Kasseler Komm-Steinwedel Â§ 44 SGB X RdNr 8). Etwas anderes kann auch nicht gelten â wie die Beklagte offenbar meint â wenn Ã¼ber die Anwendbarkeit des Â§ 44 Abs 1 SGB X oder des Â§ 48 SGB X zugleich Ã¼ber den Zugang zu Â§ 330 Abs 1 oder Abs 3 SGB III mitentschieden wird.

2. Der Bewilligungsbescheid der Beklagten vom 8. MÃ¤rz 1999 war ab 1. April 1999 teilweise rechtswidrig geworden und gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 SGB X iVm Â§ 330 Abs 3 SGB III zu Ã¤ndern, weil eine wesentliche Ãnderung zu Gunsten des Betroffenen eingetreten ist (Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X). Die wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse gegenÃ¼ber dem Bewilligungsbescheid vom 8. MÃ¤rz 1999 bestand darin, dass der KlÃ¤ger zum 1. April 1999 in Lohnsteuerklasse III gewechselt war. Dieser Wechsel der Lohnsteuerklasse war gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III

(ebenfalls idF des AFRG, aaO) zu Gunsten des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen. Haben Ehegatten die Lohnsteuerklassen gewechselt, so werden die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berÃ¼cksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem VerhÃ¤ltnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen (Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III). Der Senat hat entschieden, dass gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III arbeitsfÃ¶rderungsrechtlich beachtlich auch die Wahl einer Lohnsteuerklassenkombination ist, mit der ein geringerer gemeinsamer Lohnsteuerabzug erreicht wird. Die Ehegatten mÃ¼ssen mithin nicht die gÃ¼nstigste Lohnsteuerklassenkombination gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III wÃ¤hlen, es genÃ¼gt bereits die Wahl einer gÃ¼nstigeren Kombination (vgl Urteil vom 4. September 2001, BSGE 88, 299 = SozR 3-4300 Â§ 137 Nr 1). Die Wahl der Lohnsteuerklasse III durch den KlÃ¤ger zum 1. April 1999 war daher gemÃ¤Ã Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III zu berÃ¼cksichtigen, da die neue Lohnsteuerklassenkombination zumindest gÃ¼nstiger, wenn auch nicht die gÃ¼nstigste war. Dass die Rechtsprechung des Senats im vorliegenden Fall dazu fÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger arbeitsfÃ¶rderungsrechtlich sogar besser steht (Lohnsteuerklasse III) als die steuerrechtlich â typisierend â zweckmÃ¤Ãigste LÃ¶sung (IV/IV), ist im Rahmen des Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III hinzunehmen und Konsequenz des Urteils des Senats vom 4. September 2001 (aaO). Die Beklagte hat sich unter Berufung auf Â§ 330 Abs 1 SGB III iVm Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X im Ãbrigen auch lediglich dagegen gewandt, dass der KlÃ¤ger sich Ã¼berhaupt auf dieses Urteil vom 4. September 2001 berufen kÃ¶nne.

3. Gegen eine Anwendung des Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X mit Wirkung zum 1. April 1999 kann auch nicht die Norm des Â§ 48 Abs 2 SGB X ins Feld gefÃ¼hrt werden. Das BSG hat bereits mehrfach entschieden (vgl zuletzt BSGE 78, 109, 114 ff = SozR 3-1300 Â§ 48 Nr 48; vgl auch BSGE 57, 209 = SozR 1300 Â§ 44 Nr 13; BSGE 58, 27, 33 = SozR 1300 Â§ 44 Nr 16), dass Â§ 48 Abs 2 SGB X lediglich klarstelle, dass ein Verwaltungsakt jedenfalls mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft einer geÃ¤nderten hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung anzupassen sei, wenn sich dies zu Gunsten des Berechtigten auswirke. Die Anwendung der durch die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung gelÃ¤uterten Rechtsauffassung fÃ¼r die Vergangenheit verbiete Â§ 48 Abs 2 SGB X hingegen gerade nicht. Die Vorschrift steht daher einer RÃ¼cknahme oder Aufhebung eines Verwaltungsakts fÃ¼r die Vergangenheit nicht entgegen, wie sie gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X iVm Â§ 330 Abs 3 SGB III im vorliegenden Fall vorgesehen ist. Â§ 48 Abs 2 SGB X ist nicht im Sinn einer Sonderregelung zu verstehen, die bei Ãnderung der Rechtsprechung eine Aufhebung des Verwaltungsakts nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft vorsieht, was sich im Einzelnen aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm ergibt (vgl BSGE 78, 109, 115 mwN = SozR 3-1300 Â§ 48 Nr 48).

4. Die RÃ¼ge der Beklagten, das Urteil des LSG verkenne den Regelungsbereich der Sonderregelung des Â§ 330 Abs 1 SGB III, greift nicht durch, weil es sich vorliegend nicht um einen Fall des Â§ 44 SGB X handelt; nur dann kÃ¤me Â§ 330 Abs 1 SGB III zum Zuge, der die Rechtsfolgen des Â§ 44 SGB X modifiziert: Liegen die in Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen, nicht begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts vor, weil er auf einer

Rechtsnorm beruht, die in stÃ¤ndiger Rechtsprechung anders als durch das Arbeitsamt ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung fÃ¼r die Zeit nach dem Entstehen der stÃ¤ndigen Rechtsprechung zurÃ¼ckzunehmen. Es kann offen bleiben, ob durch die Entscheidung des Senats vom 4. September 2001 (aaO) bereits eine "stÃ¤ndige Rechtsprechung" iS des Â§ 330 Abs 1 SGB III entstanden war (vgl insoweit BSG SozR 3-4100 Â§ 152 Nr 10; vgl hierzu auch Eicher in Hennig, SGB III, Â§ 330 RdNr 18 ff mwN). Im Hinblick auf die vorliegende Fallkonstellation â der KlÃ¤ger erhÃ¤lt im Rahmen des Â§ 137 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB III sogar Alg nach Leistungsgruppe C, obwohl die Lohnsteuerklasse IV die zweckmÃ¤Ãigste Kombination gewesen wÃ¤re -, ist dies zweifelhaft. Jedenfalls scheint die Beklagte aus der Entscheidung des Senats vom 4. September 2001 gerade nicht die genannte Folgerung abzuleiten, sodass eine stÃ¤ndige Rechtsprechung iS des Â§ 330 Abs 1 SGB III mithin â gestÃ¼tzt auf ihre Akzeptanz bei der BA â noch nicht entstanden sein kÃ¶nnte. Letztlich wirkt sich diese Frage hier jedoch nicht aus, weil Â§ 330 Abs 1 SGB III im Rahmen des Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X nicht eingreift.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 21.10.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024